

**Anordnung  
über Gebühren im Landfunkdienst  
— Landfunkgebührenordnung —  
(LFGO)**

**vom 13. Juli 1978**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird zur Festsetzung von Gebühren für Landfunkdienste folgendes angeordnet:

§ 1 01

**Gebühren**

Für Genehmigungen und Prüfungen sowie das Betreiben genehmigungspflichtiger Funkanlagen gemäß den Bestimmungen der Landfunkordnung<sup>1</sup> werden die in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Gebühren erhoben. Die gegenüber der Bevölkerung weiterhin anzuwendenden unveränderten Gebühren sind in der Anlage gesondert aufgeführt.

§ 2

**Zahlungspflicht und Einziehung**

(1) Die Pflicht zur Gebührenzahlung besteht,

1. wenn die Genehmigung erteilt wird (Genehmigungsgebühren),
2. Wenn eine genehmigungspflichtige Funkanlage in Betrieb genommen wird (monatliche Gebühren),<sup>2</sup>
3. wenn bei Prüfungen das Ergebnis mitgeteilt wird (Prüfgebühren).

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der monatlichen Gebühren zum Betreiben genehmigungspflichtiger Funkanlagen beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Funkanlagen in Betrieb genommen werden; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Genehmigung erlischt.

(3) Die monatlichen Gebühren sind im voraus zu entrichten. Die Deutsche Post faßt die Gebühren für mehrere Monate zusammen und stellt sie in regelmäßigen Abrechnungszeiträumen in Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 7 Tage; sie beginnt 1 Tag nach Absendung der Rechnung.

(4) Genehmigungsgebühren und die monatlichen Gebühren werden von der Bezirksdirektion der Deutschen Post eingezogen, in deren Bereich der Genehmigungsinhaber seinen Sitz hat.

(5) Prüfgebühren werden von der Dienststelle der Deutschen Post eingezogen, die die Prüfung durchgeführt hat.

§ 3

**Sonderregelungen**

Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft<sup>2</sup> erhalten Gebührenabschläge bis zur Höhe der Differenz zwischen den in der Anlage aufgeführten und den bis zum 31. Dezember 1978 gültigen Gebühren nach einer besonderen Richtlinie des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen und des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

§ 4

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anlage zur Landfunkordnung vom 12. Februar 1974 (GBl. T'Nr. 12 S. 107) außer Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1978

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze**

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

| Nr.                          | Gegenstand   | Gebühr<br>M  |
|------------------------------|--|--------------|
| <b>I. Einmalige Gebühren</b> |  |              |
| <b>X.</b>                    | <b>Genehmigungsgebühren</b>  |              |
|                              | Genehmigung für das Herstellen von Sendern für Funkanlagen, typengebunden, je Genehmigung  | <b>20,00</b> |
|                              | Genehmigung für den Vertrieb von Sendern für Funkanlagen, je Genehmigung   | <b>10,00</b> |
|                              | Genehmigung <sup>1</sup> für den Besitz von Sendern für Funkanlagen, je Genehmigung  | <b>10,00</b> |
|                              | Genehmigung für das Errichten und Betreiben von  |              |
|                              | — Sprechfunkanlagen auf Industriefrequenzen  |              |
|                              | — drahtlosen Mikrofonanlagen   |              |
|                              | — Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen   |              |
|                              | — Anlagen zur Nachrichtenübermittlung mittels Lichtwellen  |              |
|                              | — Induktionsfunkanlagen  |              |
|                              | — Kleinstsendern für medizinische, technische und wissenschaftliche Zwecke mit einer Leistung bis 1 mW   |              |
| 04                           | je Genehmigung   | <b>10,00</b> |
| 05                           | je Funkanlage  | 3,00         |
| 06                           | Genehmigung für das Errichten und Betreiben von Funkanlagen der Bevölkerung, je Funkanlage   | 3,00         |
|                              | Genehmigung für das Errichten und Betreiben von Funkanlagen der beweglichen und festen Landfunkdienste, soweit nicht unter Nr. 04 bis 06 aufgeführt, |              |
| 07                           | je Genehmigung   | 60,00        |
| 08                           | je Funkanlage  | 3,00         |

**Zu 1.1.:**

1. Die Gebühren je Genehmigung gelten unabhängig von der Anzahl der genehmigten Funkanlagen.
2. Mit den Genehmigungsgebühren sind die Aufwendungen für das Prüfen und Bearbeiten der Anträge abgegolten.
3. Die Gebühren je Funkanlage werden nach der Freigabe zum Funkbetrieb erhoben und schließen die Aufwendungen für das Ausfertigen der Funksendekarte ein.
4. Bearbeitungskosten für abgelehnte Anträge werden nicht berechnet.
5. Bei genehmigungspflichtigen Änderungen (einschließlich Erweiterungen) gelten die gleichen Gebühren wie für Erstgenehmigungen.

<sup>1</sup> Landfunkordnung vom 12. Februar 1974 (GBl. I Nr. 12 S. 107)

<sup>2</sup> Z. Z. gelten die Festlegungen des § 2 Abs. 2 Buchst. d der Anordnung Nr. Pr. 250 vom 30. März 1977 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 14 S. 154).